

Die **Vereinigung der freischaffenden Architekten Deutschlands** berichtet über berufspolitische Neuigkeiten aus Europa, Bund und Ländern und nimmt mit starker Stimme an laufenden Diskussionen zu baukulturellen und baupolitischen Themen teil.

Folgende Nachrichten bewegen die freischaffenden Architekten und Planer:

09. April 2020 **Nr. 12/20**

01 Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
liebe VfA-Mitglieder,

wir wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Osterfest, viele bunte Eier und erholsame Feiertage vom Stress dieser schwierigen Zeit. Bleiben Sie gesund!

02 **Büro, Recht und Wirtschaft**

Sie finden die aktuellen Informationen zur Corona-Krise auf der [Website der VfA](#) unter **Aktuelles**.



Bundesweite Befragung der Architekten- und Ingenieurkammern zu den Folgen der Corona-Epidemie

Die Corona-Epidemie geht derzeit mit deutlichen Einschränkungen für das Privatleben wie auch für die Wirtschaft einher. Um die Folgen der Epidemie für Architekt*innen, Planer*innen und Ingenieur*innen besser einschätzen und ein auf die Bedürfnisse der Kammermitglieder zugeschnittenes Beratungs- und Unterstützungsangebot bereitstellen zu können, haben sich die Architekten- und Ingenieurkammern der Länder unter Federführung von Bundesarchitektenkammer (BAK) und Bundesingenieurkammer (BIngK) dazu entschlossen, eine Kurzbefragung unter ihren Mitgliedern durchzuführen.

Wir möchten Sie heute einladen, sich an dieser Befragung zu beteiligen. Die Beantwortung der Fragen wird ca. 10 Minuten Ihrer Zeit in Anspruch nehmen. Sollte Ihr Büro mehrere Inhaber / Partner haben, stimmen Sie sich bitte untereinander ab, damit der Fragebogen für Ihr Büro nur einmal ausgefüllt wird.

Die Befragung läuft noch bis zum 10.04.2020 als Online-Befragung.

Hier geht es zum Online-Fragebogen: www.architektenbefragung.de

Wir bitten Sie herzlich, an der Befragung teilzunehmen. Bitte bedenken Sie auch, dass unsere Argumentation im politischen Raum deutlich gestärkt wird, wenn wir möglichst genau über die Anliegen unserer Mitglieder im Umgang mit den Folgen der Corona-Pandemie informiert sind und konkrete Zahlen benennen können.

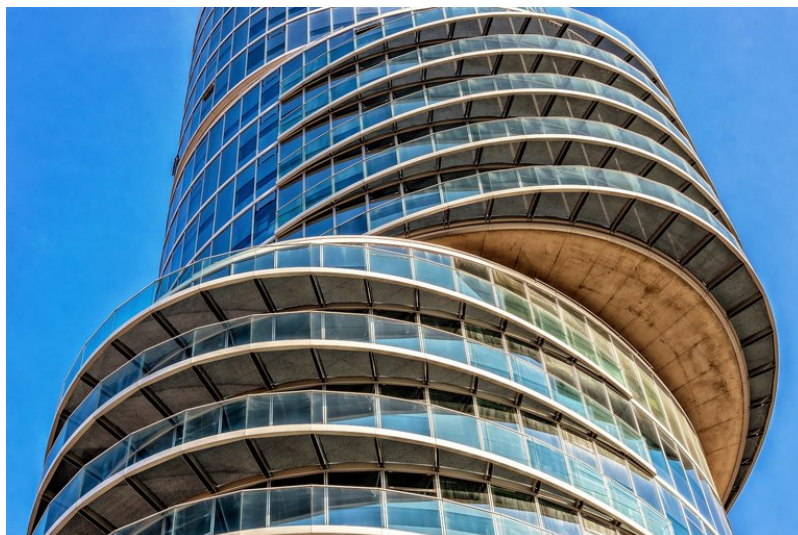
Mit herzlichem Dank für Ihre Mitwirkung

Auszeichnung vorbildlicher Bauten in NRW 2020

Gegenwärtig läuft die Auslobung zur aktuellen „Auszeichnung vorbildlicher Bauten in NRW 2020“. Alle fünf Jahre würdigt das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, gemeinsam mit der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen die besten Bauwerke des zurückliegenden Intervalls mit diesem Architekturpreis des Landes NRW. Die Auslobung finden Sie unter vorbildlichebauten2020.aknw.de/

Zum Hintergrund:

Es lohnt sich mitzumachen und eigene, herausragende Werke zu dem Auszeichnungsverfahren einzureichen. Ausgezeichnet werden können alle Arten von Bauten wie zum Beispiel Wohnungsbauten, Quartiere, Kultur- und Bildungsbauten, Büro- und Gewerbebauten, öffentliche Bauten, sowie Freianlagen. Bei den Bauaufgaben kann es sich sowohl um Neubauten als auch um Maßnahmen im Bestand handeln. Die Objekte müssen in Nordrhein-Westfalen liegen und in den vergangenen fünf Jahren fertig gestellt worden sein (Landschaftsarchitektur/Stadtplanung: acht Jahre). Um die Auszeichnung können sich Bauherrinnen und Bauherren sowie Mitglieder einer Architektenkammer als Entwurfsverfasser in beiderseitigem Einvernehmen bewerben. Stichtag für die online-Abgabe der Unterlagen ist der 4. Mai 2020. Über die Auszeichnung beschließt eine unabhängige Jury.



© Pixabay

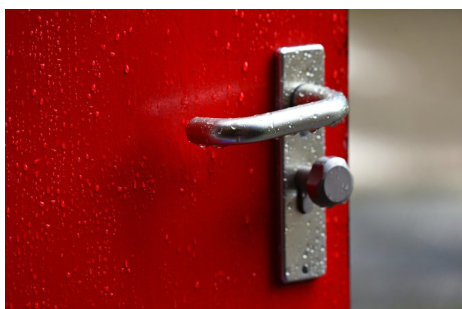
Neue Geschäftsführung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern [Mehr>](#)

Baugenehmigungen zu Jahresbeginn noch auf hohem Niveau [Mehr>](#)

Unser VfA-Kollege Architekt Norbert Beier-Xanke aus Karlsruhe hat ein Buch unter dem Titel "Architektur im Visier" veröffentlicht. [*Erschienen im Verrai-Verlag*]

03

Baukultur und Gebautes



**Anfassen ist archaischer
Wahnsinn**

Türklinken sind uns suspekt, seit die Berührung von Gegenständen als gefährlich gilt. Die Zukunft gehört der Kontaktlosigkeit. [Mehr>](#)

© Pixabay



**Die Parkbank ist zum
inkriminierten Unort geworden**

Wer sich überhaupt noch traut, sich auf eine niederzulassen, hockt da wie am Radar eines Kriegsschiffes. Nähert sich etwa jemand? Wie die Corona-Pandemie aus einem Platz für Verliebte das Hauptquartier des Bösen gemacht hat. [Mehr>](#)

© Pixabay



Totale Ordnung, totale Schönheit

Der Architekturjournalist Niklas Maak erzählt in seinem Roman "Technophilia" von der glänzenden neuen datensammelnden Welt, in der wir fast schon leben. Und von ihren Absurditäten. [Mehr>](#)

© Pixabay

04

Unsere Fördermitglieder berichten



Haftung - Aufgepasst! Bauleitung heißt auch Rechnungsprüfung in LPH 8

Berechnet ein ausführendes Unternehmen zu viele Arbeitsstunden und dies auch noch zu einem höheren Satz als vereinbart, kann dies auf den objektüberwachenden Bauleiter zurückfallen. Der BGH unterstreicht ein Urteil des OLG Frankfurt. [Mehr>](#)



IHK München im neuen Gewand

Eine Sanierung war überfällig: Seit mehr als 100 Jahren nutzt die IHK München ihr Stammhaus in der Maximilianstraße und trotz erheblicher Schäden der Bausubstanz kam ein Umzug in ein neues Gebäude nicht in Frage. Das Berliner Büro Anderhalten Architekten nahm sich des Projekts an. Durch umfassende Sanierungs- und Renovierungsarbeiten wurden wesentliche Merkmale des denkmalgeschützten Gebäudes erhalten und durch heutige funktionale Standards ergänzt. [Mehr>](#)



db Newsletter 4/2020 - Wohnen – günstig, gut, neu

Alles hat immer zwei Seiten: Kaum sind die ersten Bauträger vom Sinn und allgemeinen Mehrwert von Begegnungs- und Gemeinschaftsräumen auch im sozialen Wohnungsbau überzeugt, schon wird der Kampf gegen die Vereinzelung von einem simplen, aber aggressiven Virus torpediert, stellt sich das Cocooning als lebensrettende Maßnahme heraus.

In db 4/2020 zeigen wir dennoch bedenkenswerte Ansätze für den künftigen Wohnungsbau – aber auch die rechtlichen und wirtschaftlichen Grenzen. [Mehr>](#)



JUNG ArchitekturBrief vom 08.04.2020

Die Publikumsveranstaltungen der JUNG Architekturgespräche setzen für eine Weile aus. Doch das ist kein Grund, den Diskurs über aktuelle Architekturthemen zu unterbrechen. Gerne stellen wir Ihnen zwei neue Audio-Formate der JUNG Architekturgespräche vor:

JUNG Architecture Talks. Hören Sie rein, in den neuen Podcast für Architekten.

Die JUNG LECTURES. DAM Preis 2020. Nehmen Sie teil an unseren Webinaren. [Mehr>](#)



Brandschutzanforderungen sicher erfüllen

Vorgefertigte Installationswände und -schächte von Geberit mit Systemzulassung. [Mehr>](#)

05

ibr-online informiert:

Kündigung lässt Prüf- und Hinweispflichten nicht entfallen!

Der Auftragnehmer haftet für einen Mangel seiner Leistung auch dann, wenn die Mangelursache (auch) im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Auftragnehmer die ihm obliegenden Prüf- und Bedenkenhinweispflichten erfüllt hat. Erklärt der Auftraggeber die Teilkündigung des Bauvertrags und hat der gekündigte Leistungsteil auf die Mangelfreiheit des verbleibenden Werks evidenten Einfluss, ist der Auftragnehmer im Rahmen der ihm auch nach Vertragsende weiterhin obliegenden Obhuts-, Fürsorge- und Kooperationspflichten verpflichtet, den Auftraggeber zu informieren und ihm die Möglichkeit einzuräumen, den Mangeltritt zu verhindern. Darauf weist das LG Rostock hin.

[LG Rostock, Urteil vom 22.11.2019 - 1 S 177/18](#)

Projektsteuerer muss Schimmelpilz- und Schimmelpilzsanierungsleitfäden beachten!

Bei der Prüfung eines Sanierungskonzepts zur Beseitigung von Schimmelpilzbefall in einem geschlossenen Rohbau sind Schimmelpilz- und Schimmelpilzsanierungsleitfäden zu Rate zu ziehen, auch wenn sie keine allgemein anerkannten Regeln der Technik sind, weil sie das derzeit einzige Regelwerk bilden, das die wesentlichen Erkenntnisse von Medizinern und Biologen zum Schimmelpilzbefall und seiner Beseitigung darstellen. Üdernimmt ein Projektsteuerer typische Architektenziele der Bauüberwachung sowie die Qualitätskontrolle der Ausführungsleistung und sagt er zu, auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu achten, und meldet er bei der Auswahl einer geeigneten Sanierungsmethode zur Beseitigung von Schimmelpilzbefall in einem geschlossenen Rohbau eines Schulgebäudes keine Bedenken gegen ein Sanierungskonzept an, das die Empfehlungen des Schimmelpilzsanierungsleitfadens missachtet, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Architekten auf Schadensersatz. Das hat das OLG Celle am 11.03.2020 entschieden.

[OLG Celle, Urteil vom 11.03.2020 - 14 U 32/16](#)

Vermögensverfall indiziert Unzuverlässigkeit: Löschung aus der Architektenliste!

Ein Architekt ist unzuverlässig, wenn er nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er seinen Beruf künftig ordnungsgemäß ausüben wird. Für die Prüfung der Unzuverlässigkeit kommt es auf den jeweiligen Beruf bzw. das jeweilige Gewerbe und den Schutzzweck der entsprechenden berufs- bzw. gewerberechtlichen Bestimmungen an. Aufgrund eines nachträglich eingetretenen Vermögensverfalls besitzt ein Planer bzw. Bauüberwacher die für die Führung der geschützten Berufsbezeichnung "Architekt" erforderliche berufliche Zuverlässigkeit nach dem Urteil des VG Ansbach vom 02.03.2020 nicht mehr.

[VG Ansbach, Urteil vom 02.03.2020 - 4 K 17.607](#)

Eingescanntes Angebot ist nicht "mit geeigneter Software" ausgefüllt!

Gibt ein öffentlicher Auftraggeber zur Durchführung der elektronischen Kommunikation im Vergabeverfahren auf einem gesonderten, den Teilnahmebedingungen beigefügten Hinweisblatt vor, dass die Abgabe eines Angebots in Textform (für ihn) bedeute, dass die elektronisch übermittelten Dateien der Vergabeunterlagen "mit geeigneter Software ausgefüllt" werden müssen und dass Angebote ausgeschlossen werden, deren Unterlagen ausgedruckt, anderweitig ausgefüllt und dann eingescannt werden, ist damit ein entsprechendes Formerfordernis wirksam aufgestellt. Reicht ein Bieter sein Angebot auf einem ausgedruckten, handschriftlich ausgefüllten, mit Unterschrift sowie Firmenstempel versehenen und dann eingescannten Angebotsschreiben ein, entspricht dies nach Ansicht des OLG Naumburg nicht den Formerfordernissen dieser Ausschreibung.

[OLG Naumburg, Beschluss vom 22.11.2019 - 7 Verg 7/19](#)

Wie sind die Gründe für eine Gesamtvergabe zu dokumentieren?

Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ausnahmsweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Ein Abweichen vom Gebot der Losaufteilung hat der öffentliche Auftraggeber im Vergabevermerk zu begründen. Die im Vergabevermerk niedergelegten Angaben und Gründe für die getroffene Entscheidung müssen so detailliert sein, dass sie für einen mit der Sachlage des konkreten Vergabeverfahrens vertrauten Leser nachvollziehbar sind. Für Entscheidungen, bei denen mehrere Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen sind, bestehen erhöhte Anforderungen an den Umfang der Dokumentation. Diesbezüglich erfordert die Dokumentationspflicht der VK Baden-Württemberg zufolge eine ausführliche Begründung des Entscheidungsprozesses mit seinem Für und Wider sowie eine detaillierte Begründung der getroffenen Entscheidung. Dies betrifft gerade die Gründe für oder gegen eine Losaufteilung.

[VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 24.09.2019 - 1 VK 51/19](#)

INTENSIVKURS: Baumängel und Gewährleistung nach BGB und VOB/B

am Donnerstag, 24.09.2020, 09:30 - 17:00 Uhr in Leipzig

mit Dr. Wolfgang Kau, RA und FA für Bau- und Architektenrecht

Die 10 häufigsten Fehler bei der Abwicklung von VOB-Verträgen und wie man sie vermeidet

am Dienstag, 29.09.2020, 09:30 - 17:00 Uhr in Düsseldorf

mit Dr. Martin Ludgen, RA und FA für Bau- und Architektenrecht

Die Vergabe von Bauleistungen im Unterschwellenbereich mit VOB/A 2019

am Donnerstag, 17.09.2020, 09:30 - 17:00 Uhr in Mannheim

mit Prof. Dr. Christian-David Wagner, RA und FA für Vergaberecht

Wir wünschen Ihnen schöne Ostern.

Bleiben Sie weiter gesund!

Ihre Heike Helmke und Ihr Dirk Büscher.

Folgen Sie uns auch auf facebook!



Impressum

Herausgeber: Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands e.V.

Bundesgeschäftsstelle: Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin

Telefon (030) 39 49 40 -19, Fax -39,

info@vfa-architekten.de, www.vfa-architekten.de

Verantwortlich für den Inhalt: Dirk Büscher

© 2020 berlinerbrief@vfa-architekten.de

Namentlich gekennzeichnete Texte geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für den Inhalt der Texte sind die jeweiligen Autoren verantwortlich. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen und Fotos wird keine Haftung übernommen. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Pressebeiträge aus Platzgründen zu kürzen.

Die Inhalte des Berliner Briefs sind ausschließlich zu Ihrer persönlichen Information bestimmt.

Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie unsere ausdrückliche Genehmigung einholen.

Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.

[Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.](#)